

ESG 1 overview 2024 (02/2024)

Praxisfragen – LÖSUNGEN

Themenbereich 4: Die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

4.1 Fachliche Grundlagen zur Wesentlichkeitsanalyse und 4.2 Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS

Praxisfragen - LÖSUNGEN

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Wesentlichkeitsanalyse ist bereits in der CSRD-Richtlinie verankert. ➤ **Ja**
 - b) In den allgemeinen Querschnittsstandards (ESRS 1 und ESRS 2) wird die Einbeziehung der Interessenträger („Stakeholder“) in die Wesentlichkeitsanalyse vorgeschrieben. ➤ **Ja**
 - c) In der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann darauf verzichtet werden, ausführlich den Prozess zur Ermittlung wesentlicher Themen zu beschreiben. Es reicht aus, die identifizierten wesentlichen Themen ausführlich zu beschreiben. ➤ **Nein**
 - d) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann zu maximal 82 Einzelangaben (= Datenpunkte) im Lagebericht führen. ➤ **Nein**
 - e) Es wird derzeit durch die EU bereits eine Excel-basierte Gesamtdarstellung aller möglichen Datenpunkte (Einzelangaben) mit Auswahl- und Filterfunktion zur Konkretisierung der erforderlichen Angaben angeboten. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Nach Artikel 19a Abs. 1 der BilanzRL-CSR muss ein Unternehmen **sowohl über die Auswirkungen** der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen Bericht erstatten. Dies wird als **Konzept der doppelten Wesentlichkeit** betrachtet.
- **Zu b) Ja:** In **Kapitel 3.1. des ESRS 1** „Allgemeine Anforderungen“ wird beschrieben, dass die Interessenträger wie bspw. Mitarbeiter, Lieferanten, Banken, in den Prozess zur Beurteilung wesentlicher Auswirkungen einbezogen werden sollen.
- **Zu c) Nein:** Nach **IRO-1 des ESRS 2** „Allgemeine Angaben“ sind **die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung** der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ausführlich **zu beschreiben**. Ziel ist dabei, dem Leser ein Verständnis darüber zu verschaffen, wie das Unternehmen bei der Ermittlung und Bewertung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorgegangen ist.
- **Zu d) Nein:** Die 82 Disclosure Requirements sind die themenbezogenen Pflichtangaben, die auszugsweise für wesentliche Themengebiete einschlägig sind. **Innerhalb** der 82 Angabepflichten werden aber von der EFRAG **noch ca. 1.200 einzelne, tiefergehende Datenpunkte definiert**, die teilweise quantitativ und teilweise als verbale Erläuterungen definiert sind.
- **Zu e) Ja:** Die EFRAG hat einen **Entwurf der ESRS-Datenpunkte im Excel-Listenformat am 22.12.2023** veröffentlicht, in dem zu jedem Disclosure Requirement die zugehörigen Datenpunkte aufgelistet sind. Diese Liste ist ein gutes Hilfsmittel, um die notwendigen Informationen für die wesentlichen Themen des Unternehmens zu ermitteln und ggf. herauszufinden, wo noch Handlungsbedarf im Unternehmen zum Aufbau notwendiger Prozesse/Datenstrukturen besteht (Gap-Analyse).